



# Neuregelung AEntG ab Aug 2020

## Erweiterung der Aufzeichnungspflichten der täglichen Arbeitszeit

### § 19 AEntG (neu) Erstellen und Bereithalten von Dokumenten

(1) Soweit Arbeitsbedingungen auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind, deren Einhaltung nach § 16 von den Behörden der Zollverwaltung kontrolliert wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und, soweit stundenbezogene Zuschläge zu gewähren sind, unter Angabe des jeweiligen Zuschlags Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit, die einen Anspruch auf den Zuschlag begründet, spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.



### ✓ Neue Funktionen

- Vorgefertigte Monatslisten
- Anzeige Beginn, Ende und Dauer
- Abweichungen Soll / Ist
- Warnungen bei Kollisionen
- Automatische Zuschlagsbegründung
- Berücksichtigung des RTV